

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Gemeinde Limeshain

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Limeshain vom 14.09.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.09.2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Limeshain folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der aktuell gültigen Friedhofsordnung der Gemeinde Limeshain sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister, Adoptiveltern und -kinder sowie die Erben des beizusetzenden Verstorbenen.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der / die Leiter(in) dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die vorübergehende Aufbewahrung einer / eines Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| Benutzung der Trauerhalle, pauschal | 100,00 Euro |
|-------------------------------------|-------------|
- (2) Für die vorübergehende Aufbewahrung einer / eines Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| Benutzung der Kühlzelle je angefangener Kalendertag | 60,00 Euro |
|---|------------|

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- |  |             |
|--|-------------|
| 1) in einem Reihengrab (auch Waldgrab) | 500,00 Euro |
| 2) in einem Wahlgrab (auch Waldgrab)   | 500,00 Euro |
| 3) In einem Tiefengrab                 | 660,00 Euro |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1) in einem Kindergrab               | 350,00 Euro |
| 2) in einem vorhandenen Familiengrab |             |
| aa) als Kindergrab                   | 350,00 Euro |
| bb) als Tiefengrab                   | 350,00 Euro |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- |  |             |
|--|-------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte                    | 400,00 Euro |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne              | 400,00 Euro |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung je Urne     | 400,00 Euro |
| d) im anonymen Grabfeld je Urne                      | 400,00 Euro |
| e) im Urnenreihengrab in der Baumgrabanlage, je Urne | 400,00 Euro |
| f) im Urnenwahlgrab in der Baumgrabanlage, je Urne   | 400,00 Euro |

- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Die Umbettung einer Leiche oder einer Aschenurne darf nur von einem Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind in voller Höhe durch die Auftraggeber zu übernehmen.

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) im Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) | 250,00 Euro |
| b) im Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres                   | 650,00 Euro |
| c) im Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab  |             |

Vollendung des 5. Lebensjahres (Waldgrab)	850,00 Euro
d) im Urnenreihengrab	375,00 Euro
e) im Urnenreihengrab in der Baumgrabanlage	1.425,00 Euro
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) im anonymen Grabfeld	150,00 Euro

### § 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) im Familiengrab, auch Waldgrab (2 Grabstellen)	1.500,00 Euro
b) für jede weitere Grabstelle im Familiengrab (auch Tiefengrab und Waldgrab)	750,00 Euro
c) im Tiefengrab	850,00 Euro
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Aschenurnen werden erhoben	
a) Urnenwahlgrab	575,00 Euro
b) Urnenwahlgrab in der Baumgrabanlage	1.425,00 Euro
(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 und §§ 25 und 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Tiefengrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	34,00 Euro
b) bei Wahlgrabstätten (auch Waldgrab) je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	60,00 Euro
c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	23,00 Euro

d) bei Urnenwahlgrabstätten in der Baumgrabanlage  
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung

57,00 Euro

## **§ 10 Grabräumung**

Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, und müssen diese Arbeiten deshalb von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, so werden dafür die der Gemeinde entstandenen Kosten erhoben.

## **§ 11 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Gebühren sonstiger Inanspruchnahmen bzw. Leistungen der Friedhofsverwaltung betragen für:

a) das Trauergeläute im Ortsteil Himbach	16,00 Euro
b) die Ausstellung einer Überführungserlaubnis	11,00 Euro
c) das Ausstellen einer Genehmigung zur Umbettung	20,00 Euro
d) die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	20,00 Euro
e) die Genehmigung einer Zulassung gemäß § 9 der Friedhofsordnung (Einzelurlaubnis)	10,00 Euro
f) die Genehmigung einer Zulassung gemäß § 9 der Friedhofsordnung (Jahresurlaubnis)	32,00 Euro
g) die Genehmigung einer Zulassung gemäß § 9 der Friedhofsordnung (5-Jahresurlaubnis)	125,00 Euro
h) die Ausstellung einer Urnenaufnahmegenehmigung	7,50 Euro

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Limeshain vom 24.11.2004 außer Kraft.

Limeshain, 14.09.2011

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Limeshain

  
Ludwig, Bürgermeister

